

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Anja Sünderhuse Photographie

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für alle Aufträge, Angebote Lieferungen und Leistungen ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

2. Sämtliche Preise sind Euro-Preise, wenn nicht etwas anderes angegeben ist, und verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### II. Urheberrecht

1. Das Urheberrecht an den Lichtbildern, deren Negativen, Dateien und Datenträgern steht den dem Fotografen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

2. Die von dem Fotografen hergestellten Werke sind nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und Vergütung.

3. Die Nutzungsrechte gehen erst nach einer vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

4. Bei Verwertung der Lichtbilder kann der Fotograf verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung dieses Rechts berechtigt den Fotografen zum Schadenersatz.

5. Die Negative verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur gegen gesonderte Vereinbarung und kann von der Zahlung einer gesonderten Vergütung abhängig gemacht werden.

### III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Vertragsdurchführung

1. Es gilt die vereinbarte Vergütung. Wurde keine solche vereinbart, so bestimmt sich diese nach der jeweils aktuellen Preisliste des Fotografen einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste kann im Geschäftslokal eingesehen werden.

2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar, bei Abholung der Ware ist diese sofort zur Zahlung fällig

Der Fotograf ist berechtigt, die Bezahlung der ihm angetragenen Aufträge, Lieferungen und Leistungen bei Auftragserteilung in Höhe der voraussichtlichen Vergütung zu verlangen.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Fotografen.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Auftrag gegebene Leistung bzw. die gefertigten Lichtbilder innerhalb von 3 Wochen nach Fertigstellung, die der Fotograf dem Auftraggeber mitteilt, abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber diese nicht fristgerecht ab, ist der Fotograf berechtigt, die gefertigten Lichtbilder nach einer weiteren Frist von 3 Wochen zu vernichten. Der Fotograf wird den Auftraggeber bei nicht fristgerechter Abnahme hierauf gesondert hinweisen. Der Vergütungsanspruch des Fotografen bleibt hiervon unberührt.

5. Sofern der Auftraggeber dem Fotografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der

Lichtbilder gegeben hat, sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung und der technisch-künstlerischen Gestaltung ausgeschlossen. Änderungswünsche des Auftraggebers während und nach der Aufnahme, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Für bereits begonnene, aber nicht abgeschlossene Arbeiten behält der Fotograf seinen Vergütungsanspruch.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Durchführung des Auftrags durch einen bestimmten Fotografen. Der Fotograf ist berechtigt, sich eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Sofern eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber bei vom Fotografen verschuldeter Undurchführbarkeit des Auftrags berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Fotograf hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### IV. Haftung

1. Der Fotograf verpflichtet sich, den Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen, insbesondere ihm überlassene Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, haften der Fotograf, und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung wie folgt: Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung für Sachschäden ist auf 250.000 € je Schadensereignis und 500.000 € insgesamt beschränkt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Fotograf verpflichtet sich, Negative, Dateien und Datenträger mit Bildmaterial sorgfältig aufzubewahren. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Fotograf berechtigt, fremde und eigene Negative, Dateien und Datenträger nach zwei Jahren zu vernichten. Für beschädigte oder vernichtete Negative, Dateien und Datenträger haftet der Fotograf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3. Der Fotograf verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Für diese haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er ist berechtigt, Fremdlabore zu beauftragen. Bei durch ein Fremdlabor verursachte Schäden tritt der Fotograf seine Schadenersatzansprüche an den Auftraggeber ab.

4. Für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit haftet der Fotograf nur im Rahmen der Garantieleistungen des Herstellers und nur bei sachgemäßer Behandlung durch den Auftraggeber. Er haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Die Bearbeitung von dem Fotografen überlassenen Bildern oder sonstigen Gegenständen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Fotograf haftet insoweit lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Versendung von Lichtbildern, Filmen, Vorlagen, Dateien und Datenträgern auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware bzw. Lichtbilder schriftlich beim Fotografen eingehend geltend zu machen.

## V. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Fotografen überlassenen Vorlagen und Bildern das Recht zur Vervielfältigung, Nutzung und Verbreitung hat, bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. Er stellt den Fotografen bei Inanspruchnahme durch Dritte frei.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Aufnahmeobjekte rechtzeitig auf Anforderung des Fotografen zur Verfügung zu stellen und innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss des Auftrages wieder abzuholen, Aufnahmeobjekte deren Verwahrung dem Fotografen nicht möglich ist sofort. Ansonsten ist der Fotograf berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auch bei Dritten einzulagern und nach einem Zeitraum von 6 Monaten zu vernichten.

3. Der Fotograf verpflichtet sich, die Aufnahmegegenstände sorgfältig zu behandeln. Er haftet hierbei für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## VI. Leistungsstörungen

1. Überlässt der Fotograf dem Auftraggeber Lichtbilder, Dateien oder Datenträger mit Bildmaterial zur Auswahl, so hat der Auftraggeber, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, diese auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für nicht zurück gesendete, beschädigte oder verlorene Bilder, Dateien und Datenträger kann der Fotograf Bezahlung entsprechend der Preisliste verlangen.

2. Wird die für die Durchführung des Auftrags vorgesehene Zeit aus nicht von dem Fotografen zu vertretenen Gründen überschritten, so steht dem Fotografen bei Vereinbarung eines Pauschalpreises eine entsprechende anteilige Erhöhung der Vergütung zu. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars erhöht sich dieses

entsprechend. Für nicht von dem Fotografen zu vertretende Warte- und Ausfallzeiten erhält der Fotograf das vereinbarte Honorar. Eine in dieser Zeit anderweitig erhaltene Vergütung hat der Fotograf sich anrechnen zu lassen. Der Fotograf behält sich weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

3. Hat der Auftraggeber die Undurchführbarkeit des Auftrags oder deren Verzögerungen zu vertreten, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Verlängerung der vereinbarten Auftragszeit.

4. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie von dem Fotografen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Bei Fristüberschreitung vereinbarter Liefertermine haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## VII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

## VIII. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr und zur Durchführung des Auftrags erforderliche personen- und objektbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Fotograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## IX. Gerichtsstand

Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist der ausschließliche Gerichtsstand Osnabrück. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt deutsches Recht.